

Fristen beachten : Name und Heimatort

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nathalie Lauper hätte diesen Titel – wenn es ihn gäbe – redlich verdient. Ihr ist es nämlich ganz wesentlich zu verdanken, dass wiederum zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger aus aller Welt die diesjährige Auslandschweizertagung vom 1.–4. September in Näfels geniessen konnten. Es ist ein kleines Ding, an all die tausend Details zu denken, die einen mehrtägigen Kongress erst zum Funktionieren bringen. Frau Lauper trug den Stress mit Fassung. Das Management des Kongresses von Näfels bildete «nur» eine Zusatzaufgabe für die vielseitige und mehrsprachige Sekretärin des ASS, Filmdienst, administrative Betreuung der Schweizervereine, ein gerüttelt Mass an Korrespondenz und vor allem zahlreiche administrative Arbeiten für die Zeitschrift, die Sie gerade in den Händen halten, gehen ebenfalls aufs Konto von Nathalie Lauper.

Freizeit? Jogging, Literatur und Querflöte – vorläufig noch ohne öffentliche Auftritte, dafür mit Soloeinsätzen über Mittag im Büro – stehen oben auf der Rangliste. JM

*

Ohne Begeisterung schlafen die besten Kräfte unseres Gemütes.
Es ist ein Zunder in uns, der Funken will.

Johann Gottfried von Herder
(1744–1803)

Name und Heimatort

Nach schweizerischem Recht ist der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Im Ausland

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies *vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

muss sie *vor der zivilen Eheschliessung* bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eine schriftliche Erklärung abgeben. Doppelbürgerinnen können dies vorsorglich tun, da zurzeit noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Erklärung anerkannt werden wird. Frauen, welche *vor dem 1. 1. 1988 geheiratet* haben, können die Namensklärung nachträglich noch bis *Ende 1988* abgeben. Wichtig: Über die Frage, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennt, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen.

Heimatort

Wie bisher erhält die Ehefrau mit dem Eheschluss das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Heimatort) des Ehemannes. Sie verliert indessen neu das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, nicht mehr. Eine Erklärung wie beim Namen ist nicht nötig. Frauen, die *vor dem 1.1.88 geheiratet* haben und welche das Bürgerrecht, das sie als ledig hatten, wieder anzunehmen wünschen, können *noch bis Ende 1988* bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Für die erwähnten Erklärungen stehen auf den schweizerischen Vertretungen vorgedruckte Formulare zur Verfügung. ASD/IMZ